
Nummer 3/4, 24. Januar 2020, Seite 7

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2020

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg

Bewerbungsfristen 2020:

- *Lechhauser Kirchweih*
- *Augsburger Herbstdult*
- *Christkindlesmarkt*

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Oberbürgermeister- und Stadtratswahl am Sonntag, 15. März 2020

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Friesenstr. 8 a*
- *Wertachstr. 29*
- *Donauwörther Str. 4*
- *Fabrikstr. 4*

Bekanntmachung der 75. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Bekanntmachung der 32. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO

- *Klärwerk Augsburg; Verwertung Reststoffe Mechanische Reinigung; Verwertung Sandfanggut*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Klärwerk Augsburg; Trafostation 5.1; Erneuerung Trafostation 5.1*
- *Jugend Verkehrsschule Rosenau; Tief- und Landschaftsbauarbeiten*
- *Feldafing Neubau; Schluchtweg 10; FEA_NB-Baumeisterarbeiten*

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

- *Nr. 292*

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 481, „Zwischen Zimmererstraße und Walterstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB -

**Haushaltssatzung
für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen
für das Jahr 2020**

Gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt die Stadt Augsburg folgende Haushaltssatzung für die rechtsfähigen Stiftungen:

I.

§ 1

Die Wirtschaftspläne der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen werden in der Fassung der Anlage festgestellt.

§ 2

Für Investitionen im Jahr 2020 sind folgende Darlehensaufnahmen geplant:

Fritz Hintermayr'sche Altersheim-Stiftung	400 T€
Parität. Hospitalstiftung	900 T€
Paritätische St. Jakobsstiftung	2.750 T€
Anzenberger-Trendel-Stiftung	1.991 T€
Klara und Emma Zerle-Stiftung	250 T€

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird bei folgenden Stiftungen mit den jeweils genannten Beträgen festgesetzt:

Fritz Hintermayr'sche Altersheim-Stiftung	2.500 T€
Parität. Hospitalstiftung	1.500 T€
Parität. St. Jakobsstiftung	3.000 T€
Sander'sche Stiftung	155 T€
Dr. Eduard und Frau Franziska Schenk-Stiftung	35 T€
Parität. St. Servatius-Stiftung	205 T€
St. Antonspfründe	500 T€
Anzenberger-Trendel-Stiftung	500 T€
Augsburger Kriegergedächtnissiedlung	105 T€
Heinrich und Emma von Hoesslin'sche Stiftung	100 T€
Kath. Studienfonds	450 T€
Klara und Emma Zerle-Stiftung	100 T€

II.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 die Haushaltssatzung der von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält folgende Feststellungen für Kreditaufnahmen:

Fritz Hintermayr'sche Altersheim-Stiftung	400 T€
Parität. Hospitalstiftung	900 T€
Paritätische St. Jakobsstiftung	2.750 T€
Anzenberger-Trendel-Stiftung	1.991 T€
Klara und Emma Zerle-Stiftung	250 T€

III.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

IV.

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres, die Wirtschaftspläne in der Zeit vom 24.01.2020 bis 31.01.2020 im Wohnungs- und Stiftungsamt, Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg, Zimmer 107, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 08.01.2020

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg**

vom 13.01.2020

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg:

**§ 1
Änderung der Satzung**

§ 4 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg vom 06.12.2017 (ABl. vom 15.12.2017, S. 394) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
Bemessung der Benutzungsgebühren

(1) Die volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer Unterkunft in den öffentlichen Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten nach der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg beläuft sich auf 362,00 Euro einschließlich der Haushaltsenergie.

(2) Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei ist zwischen alleinstehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen einerseits und Haushaltsangehörigen andererseits zu unterscheiden. Auch für einen Platz in einem Mehrbettzimmer wird ein weiterer Abschlag vorgenommen. Die besagten Abschläge von der vollen Benutzungsgebühr für die Unterbringung ergeben sich nach Maßgaben der folgenden Tabelle:

Unterkunftstyp	Abgeschlossene Wohneinheit oder Einbettzimmer	2-Bettzimmer	3- oder 4-Bettzimmer	Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte
Alleinstehender oder einem Haushalt vorstehende Person	25 %	35 %	55 %	65 %
Haushaltsangehörige	60 %	65 %	75 %	80 %

Ein weiterer Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der Gebührenschuldner begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt. Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst Räumlichkeiten, die über Bad und Küche verfügen. Bei der Anzahl der Betten wird auf die Kapazität abgestellt. Der am ersten Tag eines Monats bewohnte Unterkunftstyp gilt auch bei Wechsel des Unterkunftstyps während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Augsburg, den 13.01.2020

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Bewerbungen zur Lechhauser Kirchweih 2020
Termin: 17.10. – 25.10.**

Falls Sie gerne als Beschicker an der Lechhauser Kirchweih 2020 teilnehmen möchten, senden Sie bitte eine schriftliche Bewerbung mit Informationen zu folgenden Punkten bis spätestens **1. August 2020** (maßgeblich ist der Posteingang beim Veranstalter) an die unten genannte Adresse:

Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, Email)
Konzept, Darstellung und Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen,
Erfahrungen aus der Tätigkeit im Reisegewerbe,
Art, Größe, Tiefe und Höhe des Geschäftes,
technische Daten (Stromanschluss usw.),

neuestes Bildmaterial sowie Angaben zur Größe der Verkaufsfläche.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 2. August 2020 beginnt.

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 08 21/3 24-39 04
Telefax: 08 21/3 24-39 02
Email: marktamt.stadt@augsburg.de

Bewerbungen zur Augsburger Herbstdult (Michaelidult) 2020
Termin: 03.10. – 11.10.2020

Bewerbungen jeweils mit nachfolgendem Formular bitte mit allen erforderlichen Angaben ausfüllen und zusammen mit aussagekräftigem Bildmaterial bis spätestens 31. März 2020 (maßgeblich ist der Eingang beim Veranstalter) an:

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 1. April 2020 beginnt.

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 08 21/3 24-39 05
Telefax: 08 21/3 24-39 02
Email: marktamt.stadt@augsburg.de



Stadt Augsburg
 Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
 Fuggerstraße 12 a
 86154 Augsburg

Bewerbung zur Augsburger Herbstdult _____ (Jahr)
Bewerbungsschluss am 31.03. des laufenden Jahres (Ausschlussfrist)

Zuname, Vorname des Bewerbers (Firma)

Anschrift: _____

Telefon: _____ Handy-Nr: _____

E-Mail: _____ Fax: _____

Geschäftsart: _____

Frontmeter: _____ Tiefe: _____ Höhe: _____

Stromanschluss 220 V _____ KW Kraftstrom _____ KW

Konkrete Beschreibung des Warenangebots (keine Warengruppen!)
 (evtl. auf Extrablatt detailliert)

Steuern: Finanzamt: _____ Steuer-Nr.: _____

Gewerbebeanmeldung: in _____ auf den Namen: _____

Eine Haftpflichtversicherung besteht: Ja Nein
 bei _____

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung ist mit der Bewerbung nicht vorhanden.
Im Falle einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten
Platz oder ein bestimmtes Warensortiment.
Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen
und Gewissen gemacht habe.
Unrichtige Angaben können zum Ausschluss von der Herbstdult führen.

 Ort, Datum

 Stempel, Unterschrift

Bewerbung zum Augsburger Christkindlesmarkt 2020

Die Stadt Augsburg veranstaltet vom 23. November bis 24. Dezember 2020 auf dem Rathausplatz, kurze Maxstraße, Philippine-Welser-Str. (Rückseite Weberhaus), Moritzplatz, Martin-Luther-Platz, Fuggerplatz, Annastraße und Welserplatz den Christkindlesmarkt als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

1. Teilnehmerkreis/Geschäftssparten

Zugelassen werden folgende Warenangebote:

1.1	Süßwaren	92 Frontmeter
1.2	Imbiss	95 Frontmeter
1.3	Heiß- und Kaltgetränke	80 Frontmeter
1.4	Kaffeebetrieb	5 Frontmeter
1.5	Weihnachtsartikel (non-food-Produkte)	490 Frontmeter

2. Auswahl der Bewerber

Die Auswahl der Bewerber wird durch ein nach folgenden Kriterien ausgerichtetes Punktesystem festgelegt:

Anziehungskraft
Neuheit / Neues Geschäft
Platzbedarf
Preisgestaltung
Behindertenfreundlichkeit
Umweltfreundlichkeit
Familienfreundlichkeit
Gestaltung und Erscheinungsbild
Ausstattung des Geschäftes (techn. Stand., Qualität der Ausrüstung, Dekoration)
Warenangebot
Traditionsgeschäft
Vertragserfüllung, Zuverlässigkeit (evtl. Nachweise)
Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise)
Ausbildung, Fachkenntnisse, Nachweise
Engagement für die Veranstaltung
Persönliche Präsentation, Serviceleistungen, Kundenfreundlichkeit

3. Verkaufseinrichtungen

Grundsätzlich sind die von der Stadt aufgestellten Verkaufsbuden oder –stände zu verwenden. Sie bedürfen eines besonderen Ausbaus durch die Marktbesicker.

Für die Anbietergruppe 1.2 (Imbiss), 1.3 (Heiß- und Kaltgetränke) sowie 1.4 (Kaffeebetrieb) sind ausnahmslos Eigenbauten notwendig, die vom Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen begutachtet worden sind.

4. Anträge

Das Online-Antragsformular auf Zulassung zum Christkindlesmarkt 2020 und auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes muss bis zum 30.04.2020 bei der Stadt Augsburg, Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, eingegangen sein. Online-Antragsunterlagen können während der Antragsfrist im Internet unter www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Christkindlesmarkt“, „Informationen für Marktbesicker“, „Onlineformular“ abgerufen werden.

Gleichzeitig ist von jedem Antragsteller ein(e) Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss von **30,- € je Bewerbung** durch Überweisung auf das Girokonto der Stadt Augsburg, Stadtparkasse Augsburg, IBAN: DE33 7205 0000 0001 0604 82 zu überweisen. Der Verwendungszweck „**4.76310.104811**“ sowie „**Christkindlesmarkt + Jahreszahl**“ sind dabei zwingend anzugeben. Bei Auslandszahlungen bitte die SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX angeben.

Verspätet oder ohne Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für eine(n) rechtzeitig eingezahlten Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss ohne fristgerechten Bewerbungseingang. Wird der Kostenvorschuss von 30 € nicht **bis 30.04.2020** entrichtet, so wird die Bewerbung als zurückgenommen behandelt. Bewerber/innen, die Ihr Gesuch unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheidet bei der Entscheidung über Zulassungen automatisch aus. Gleiches gilt für Bewerber/innen die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendeiner Art schulden.

Für jede Geschäftssparte gem. Ziff. 1.1 – 1.5 sowie für jede Person ist ein gesondertes Bewerbungsformular einzureichen. Sammelbewerbungen werden nicht berücksichtigt. Nur vollständig und leserlich ausgefüllte sowie eigenhändig unterschriebene Bewerbungen können bearbeitet werden. Genaue Beschreibungen des Verkaufsangebotes und geeignete Unterlagen (z. B. Prospekte, Fotos vom Stand) sind den Bewerbungen beizufügen.

Das Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen behält sich vor beim beantragten Warenangebot Veränderungen vorzunehmen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt, grundsätzlich kann jede(r) Bewerber/in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollten ein/e Bewerber/in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

Betrifft nur Geschäftsparten Ziff. 1.1 bis 1.4

Zur Gewährleistung einer möglichst objektiven Auswahl der Beschicker zum Christkindlesmarkt und zur transparenten Darstellung der Zulassungs- oder Absageentscheidung wird im Bereich Imbiss, Heiß- und Kaltgetränke, Kaffeebetrieb und Süßwaren zusätzlich ein Fragebogen verlangt. Den Fragenbogen finden Sie im Internet unter www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Christkindlesmarkt“, [Informationen für Marktbeschicker](#).

Zusätzlich muss für den Bereich Imbiss, Heiß- und Kaltgetränke, Kaffeebetrieb und Süßwaren ein ausführliches Geschäftskonzept vorgelegt werden.

Anträge oder Zulassungen zum Augsburger Christkindlesmarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Auch geben frühere Zulassungen keine Gewähr dafür, dass Betriebsführung und -gestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters zur Durchsetzung der Marktkonzeption entsprechen.

Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze verfügbar sind, trifft die Stadt Augsburg eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der vom Stadtrat der Stadt Augsburg aufgestellten Bewertungskriterien (Punktesystem).

5. Vorschriften

Für die Durchführung des Marktes gelten die Satzung über die Dulten und den Christ-kindlesmarkt der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 (ABl. S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2015 (ABl. S. 311), die Gebührensatzung vom 01.08.1999 (ABl. S. 170), zuletzt geändert am 31.03.2016 (ABl. S. 83) sowie die allgemeinen Vorschriften und die jeweiligen Auflagen des Zulassungsbescheides.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 1. Mai 2020 beginnt.

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 08 21/3 24-39 05

Telefax: 08 21/3 24-39 02

Email: marktamt.stadt@augzburg.de

An die Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen

Tel.: 0821/324-3905
Fax: 0821/324-3902

**Bewerbung zum Augsburger Christkindlesmarkt (Jahr)
Bewerbungsschluss am 30.04. des laufenden Jahres (Ausschlussfrist)**

Bitte leserlich schreiben!

Zuname, Vorname des Bewerbers (Firma)

.....

Anschrift

.....

.....

.....

Telefon: Handy-Nr.

E-Mail: Fax:

Geschäftsart

Frontmeter Tiefe

Stromanschluss 220 V KW Kraftstrom KW

Konkrete Beschreibung des Warenangebots (keine Warengruppen!)
(evtl. auf Extrablatt detailliert)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Steuern: Finanzamt:..... Steuer-Nr.:.....

Gewerbeanmeldung: in auf den Namen:.....

Eine Haftpflichtversicherung besteht: Ja Nein

bei.....

.....

**Zu Ihrer Bewerbung benötigen wir eine
Kopie der gültigen Reisegewerbekarte (mit Ihrem Warenangebot) und im Falle der Bewerbung
durch eine Rechtsform (GmbH etc.) die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges.**

**Ein Rechtsanspruch auf Zulassung ist mit der Bewerbung nicht vorhanden.
Im Falle einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder ein bestimmtes
Warensortiment.**

**Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ge-
macht habe.
Unrichtige Angaben können zum Ausschluss vom Christkindlesmarkt führen.**

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift(en)

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge
für die Oberbürgermeister- und Stadtratswahl
am Sonntag, 15. März 2020**

Die Sitzung des Wahlausschusses findet am **Dienstag, 04. Februar 2020** um 9.00 Uhr im Verwaltungsgebäude, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, 6. Stock, Tagungsraum (Zimmer 650) statt.

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Falls bei dieser Sitzung Wahlvorschläge ganz oder teilweise zurückgewiesen werden und dagegen Einwendungen erhoben werden, tritt der Gemeindevahlausschuss am Dienstag, dem 11. Februar 2020 um 9.00 Uhr im Verwaltungsgebäude, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, 6. Stock, Tagungsraum (Zimmer 650) nochmals zusammen.

Augsburg, 24. Januar 2020
Roßdeutscher
Wahlleiter der Stadt Augsburg

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden.

Unsere Fernwärmekunden haben die nachfolgende Preismitteilung bereits auf dem Postweg erhalten.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.01.2020 gelten für das 1. Quartal 2020 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,71	2,03	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	5,77	6,87	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	5,47	6,51	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	5,28	6,28	Cent/kWh

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 1. Quartal 2020 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juni 2019 mit Nov. 2019):	I =	104,76667
Monatsentgelt:	L =	3.297,80 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juni 2019 mit Nov. 2019):	EG =	79,15000
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Juni 2019 mit Nov. 2019):	HEL =	58,53500 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Juni 2019 mit Nov. 2019):	BIO =	87,63333

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.01.2020 gelten für das 1. Quartal 2020 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	41,96	49,93	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	5,77	6,87	Cent/kWh

Der Netto-Monatsgrundpreis reduziert sich noch um **netto 4,69 EUR**. Es handelt sich dabei um einen einmaligen, außerordentlichen Rabatt für das 1. Quartal 2020.

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 1. Quartal 2020 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juni 2019 mit Nov. 2019):	I =	104,76667
Monatsentgelt:	L =	3.297,80 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juni 2019 mit Nov. 2019):	EG =	79,15000
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Juni 2019 mit Nov. 2019):	HEL =	58,53500 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Juni 2019 mit Nov. 2019):	BIO =	87,63333

Stadwerke Augsburg Energie GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
grosskunden.energie@sw-augsburg.de

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.01.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-548-1
Bauvorhaben: Anbau einer Balkonanlage
Baugrundstück: Friesenstr. 8 a
Flur Nr.: 228, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.01.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-581-1

Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Straßenbahndepot in Gewerbepark (Geb. 5-7) sowie Neubau Geb. 4 - Teil B - Tektur zu BA-2014-68-1

Baugrundstück: Wertachstr. 29

Flur Nr.: 3656, 3657, 3658, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.01.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2019-104-1
Bauvorhaben: Umnutzung von Cafe zu einem Heimlieferservice mit Gastraum / Bewirtung
Baugrundstück: Donauwörther Str. 4
Flur Nr.: 4107, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 141 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.01.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-530-2
Bauvorhaben: Neubau einer Kindertagesstätte mit Hort
Baugrundstück: Fabrikstr. 4
Flur Nr.: 268/6, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Bekanntmachung der 75. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Die für Montag, 3. Februar 2020 geplante 75. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 23. März 2020 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 07.01.2020

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der 32. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Die für Montag, 3. Februar 2020 geplante 32. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 23. März 2020 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 07.01.2020

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
 2. Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO
 3. ausschließlich elektronisch
 4. www.vergabe.bayern.de, Vergabe-Nr. 661 20 R 01 02
 5. Klärwerk Augsburg – Verwertung Reststoffe Mechanische Reinigung – Verwertung Sandfanggut
 6. Lose: keine
 7. Nebenangebote: sind nicht zugelassen
 8. Vertragszeitraum 1. Juli 2020 - 30. Juni 2025
 9. ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download
- Vergabe-Nr. 661 20 R 01 02

10. Angebotsfrist: 11.02.2020, 11:30 Uhr, Bindefrist: 12.03.2020
 11. Sicherheitsleistungen: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme
 12. Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B
 13. Nachweis der Eignung durch Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 sowie Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für die aus-
 geschriebene Abfallschlüsselnummer
 14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
 Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg,
 E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
 b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 661 19 R 09 01
 d) Klärwerk Augsburg – Erneuerung Trafostation 5.1
 e) Klärwerkstraße 10, 86154 Augsburg
 f) Klärwerk Augsburg – Erneuerung Trafostation 5.1 - Elektrotechnik
 Elektrotechnische Ausrüstung, für folgenden Umfang:
 - 4 MS Zellen
 - 1 Ölrafo 630 kVA
 - 3 NS Felder
 - 140 m MS-Kabel in Erdreich mit Grabarbeiten
 h) keine Lose
 i) Inbetriebnahme bis zum 02.10.2020
 j) keine Nebenangebote
 k) siehe a) bzw. c)
 n) 11.02.2020
 o) siehe a) bzw. c) oder Postfach 11 19 40, 86044 Augsburg
 p) deutsch
 q) Dienstag, am 11.02.2020 um 14:00, Bieter oder deren Bevollmächtigte
 u) Nachweis gem. § 6 Abs. 3) Nr. 2 VOB/A durch Präqualifikation oder Formblatt 124
 "Eigenerklärung zur Eignung"
 v) 12.03.2020
 w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
 Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Zi. 547, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg,
 E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
 b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
 c) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 650 20 001 01
 d) Tief- und Landschaftsbauarbeiten, Neubau der Jugendverkehrsschule Rosenau
 e) Gabelsbergerstraße 127, 86199 Augsburg
 f) Art und Umfang der Leistung:
 - Abbruch: Rohrgeländer ca. 44 m, Asphalt ca. 80 m²
 - Erdbauarbeiten: ca. 2.200 m³
 - Wallanlage: ca. 450 m³
 - Entwässerung: Fassaden- und Entwässerungsrinnen ca. 28 m, SSK 4 St, Rigole ca. 17 m,
 - Leitungen ca. 345 m
 - Einfassungen (Beton): ca. 560 m, Graniteinzeiler: ca. 80 m
 - Pflasterarbeiten (Betonpflaster): ca. 135 m², Asphalt: ca. 1800 m²
 - Einfriedung: 120 m zzgl 1 Tor, 2 Sichtschutzwände à 5 m als Gabionenwand schmal
 - Ausstattung: Schildstangen, Anfahrtsschwelle,...
 - Elektrik: Kabelschutzrohre: ca. 300 m, Übergabeschächte 6 St, Mastleuchte 1 St
 - Heizungsrohre Außenanlage: ca. 20 m
 - Mehrspartenhauseinführung: 1 St
 - Baumpflanzung: 23 St, Bäume autochthon 10 St, Sträucher autochthon 290 St
 - Ansaaten: Magerrasen autochthon ca. 1.500 m²
 - Schotterrasen: ca. 375 m²
 - Eidechsenhabitate: 2 Steinschüttungen à 2 m³, 2 Sandlinsen à 3 m³
 h) nein
 i) Baubeginn ca. 01.04.2020 Dauer ca. 3 Monate
 j) nicht zugelassen
 k) siehe a) bzw. c)
 n) 24.02.2020, 10:30 Uhr

- o) siehe a) bzw. c))
- p) Deutsch
- q) 24.02.2020, 10:30 Uhr; Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft 2 % der Abrechnungssumme
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Ziffern 30 und 31 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) In Betracht kommen nur Bieter die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Als Nachweise zur Eignung werden insbesondere die Angaben nach VOB A § 6 Nr. 3 verlangt.
- v) Zuschlagsfristende 31.03.2020
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 89152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Anzenberger-Trendel-Stiftung vertreten durch das Wohnungs- und Stiftungsamt der Stadt Augsburg, Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburgische Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH, Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. FEA_NB-30403
- d) Bauleistungen national
- e) Ausführungsort: Augsburg
- f) Kurzbeschreibung:
Beton- und Stahlbetonarbeiten: WU-Beton Bodenplatte, ca. 325 m², StB- Filigrandecke, ca. 335 m²
Mauerarbeiten: Außenwand Wärmedämmziegel, ca. 460 m²,
Innenwände HLZ, d= 11,5 bis 24 cm, ca. 160 m²
Schalungsziegel betonverfüllt, ca. 170 m²
Wärmedämmarbeiten: Wärmedämmung (EPS und XPS), ca. 125 m², Perimeterdämmung, ca. 120 m²
Abdichtungsarbeiten: KMB- Abdichtung, ca. 100 m²
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn - Ausführungsende 19. KW 2020 - 50. KW / 2020
- j) Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen
- l) siehe c)
- o) 12.02.2020; 11:00 Uhr
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) 12.02.2020; 11:00 Uhr
- t)-w) siehe Vergabeunterlagen
- x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 292 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 481,
„Zwischen Zimmererstraße und Walterstraße“,
mit integriertem Grünordnungsplan
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
und § 3 Abs. 2 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 12.12.2019 beschlossen:

- Der Entwurf des BP Nr. 481 für den Bereich zwischen der Walterstraße (einschließlich) im Südwesten, den gewerblichen Nutzflächen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 5848/4 und 5848/8, Gemarkung Augsburg, sowie der Johannes-Haag-Straße (tlw. einschließlich) im Nordwesten, dem Proviantbach (tlw. einschließlich) im Nordosten und der Wohnnutzung südlich der Zimmererstraße im Südosten, in der Fassung vom 19.11.2019, wird gebilligt.
- Der BP Nr. 481 ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit dem 03.09.1999 rechtsverbindlichen BP Nr. 431 „Zimmererstraße / Walterstraße“ und hebt diesen insoweit auf.

Der BP Nr. 481 wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Anlass und Ziele der Planung

Das im Stadtbezirk „Am Schäfflerbach“ zwischen Walterstraße und Proviantbach gelegene Grundstück Fl.Nr. 5849, Gemarkung Augsburg wurde vom bisherigen Eigentümer in den vergangenen Jahren noch ausschließlich gewerblich genutzt, nachdem es bislang nicht zur Realisierung des im rechtskräftigen BP Nr. 431 „Zimmererstraße / Walterstraße“ festgesetzten Mischgebietes kam. Zwischenzeitlich wurden alle gewerblich genutzten Gebäude und Anlagen zurückgebaut und das Grundstück an einen neuen Eigentümer verkauft.

Dieser strebt in Abstimmung mit der Stadt Augsburg eine städtebauliche Neuordnung und Aufwertung des bislang gewerblich genutzten Areals südlich des Proviantbaches an. Auf dem Grundstück soll ein neues, innenstadtnahes Wohnquartier für frei finanzierbaren und anteilig auch einkommensorientiert geförderten Wohnungsbau (mindestens 1.350 m² Geschossfläche) entstehen. Geplant sind zwei L-förmige, mehrgeschossige Gebäuderiegel, die in Form einer Blockrandbebauung auf dem Areal situiert sind und insgesamt ca. 110 Wohnungen mit einem breiten Spektrum aus Zwei- bis Vierzimmerwohnungen.

Eine Umsetzung des nun ausschließlich auf Wohnbebauung abgestellten Plankonzeptes ist auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts nicht möglich. Das Baurecht für das neu geplante Wohnquartier muss demzufolge mittels einer Änderung des rechtskräftigen BP Nr. 431 im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 481 geschaffen werden.

Der Entwurf zur Aufstellung des BP Nr. 481 mit Begründung liegt

vom 03.02.2020 mit 06.03.2020

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner können der Entwurf sowie der oben genannte Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BP unberücksichtigt bleiben.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Florian Kraus
Zimmer Nr. 451, 4. Stock
Telefon 0821 / 324-6512

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt